

22. 1. Zur rechtlichen Natur der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und ihres Verhältnisses zu den Kassenärzten.

2. Ist gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung der Rechtsweg stets dann gegeben, wenn ein anderes geordnetes Rechtsschutzverfahren fehlt?

3. Können Anordnungen, welche die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands wegen der Eintragung von Ärzten in das

Arztregister und wegen ihrer Zulassung zur Kassenpraxis betrifft, im ordentlichen Rechtsweg nachgeprüft werden? Unter welchen Voraussetzungen kann wegen solcher Anordnungen Schadensersatz verlangt werden?

4. Können die einzelnen Ärzte aus dem Vertrag, den die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands mit den Ersatzklassen über die ärztliche Versorgung ihrer Mitglieder geschlossen hat, einen klagbaren Anspruch gegen die Vereinigung auf Zulassung zur Ersatzklassenpraxis herleiten?

5. Kann im ordentlichen Rechtsweg gegen eine öffentliche Körperschaft geklagt werden mit dem Antrag, daß sie Maßnahmen, die sie im Bereich ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffen hat, in Zukunft unterlasse?

GGG. § 13. BGB. § 839. WeimVerf. Art. 131. Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933 (RGBl. I S. 567) §§ 1, 2, 8, 9. Sitzung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands vom 31. Oktober 1933 (Deutsches Ärzteblatt S. 576) §§ 1, 2, 3, 8.

III. Zivilsenat. Urf. v. 12. März 1937 i. S. J. (Bl.) w. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands (Bekl.). III 90/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der selbst arischer Abstammung, aber seit 1914 mit einer Jüdin verheiratet ist, ließ sich im Jahre 1923 in Berlin als Arzt nieder. Bis zum Jahre 1933 war er dirigierender Arzt in einem Berliner städtischen Krankenhaus. Er war Mitglied des Verbandes der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) und in dieser Eigenschaft auch tätig als Vertragsarzt für den Verband kaufmännischer Berufskrankenkassen (Ersatzklassen) auf Grund des Vertrags, den der Hartmannbund mit den Ersatzkrankenkassen geschlossen hatte.

Als sich der Kläger nach seinem Ausscheiden aus dem städtischen Dienst der Tätigkeit bei den Kassen der Reichsversicherungsordnung widmen wollte, bei denen er bis dahin noch keine Praxis ausgeübt

hatte, erfuhr er, daß er nicht im Arztregister eingetragen war. Nach seiner Behauptung hat er sich im Jahre 1923 nach seiner Niederlassung in Berlin in das Arztregister eintragen lassen, das damals noch auf dem sog. Berliner Abkommen vom 23. Dezember 1913 (Pr. S. W. B. L. 1914 S. 85; vgl. auch § 18 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Ärzte und Krankenkassen vom 30. Oktober 1923, RGBl. I S. 1051) beruhte. Er sei dann aber im Jahre 1928, vermutlich wegen seiner Anstellung im städtischen Krankenhausdienst, gelöscht worden, ohne daß diese Löschung einen rechtlichen Grund gehabt hätte und ohne daß er davon benachrichtigt worden sei. So habe er sich nicht dagegen wehren können. Die damalige Löschung sei rechtsungültig gewesen. — Am 3. Februar 1934 beantragte der Kläger beim Oberversicherungsamt Berlin, dem damals die Führung des Arztregisters oblag, seine Eintragung in das Arztregister und seine Zulassung bei den Krankenkassen der Reichsversicherungsordnung. Das Oberversicherungsamt lehnte am 16. Mai 1934 den Antrag mit folgender Begründung ab: nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (der jetzigen Beklagten), Verwaltungsstelle Groß-Berlin, sei der Kläger Mitglied der Liga für Menschenrechte gewesen; diese Mitgliedschaft müsse nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsministers als Betätigung im kommunistischen Sinne angesehen werden. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger am 24. Mai 1934 Beschwerde an das Schiedsamt beim Oberversicherungsamt ein.

Mit dem 1. Juli 1934 wurde die alte Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1931 (RGBl. 1932 I S. 2 [8]; spätere Fassung vom 5. April 1933 im RArbBl. IV S. 169) nach der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 399; geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 1934, RGBl. I S. 1066) durch eine neue Zulassungsordnung ersetzt. Nach dieser sind die Arztregister von den Verwaltungsstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zu führen (§ 4). Die Eintragung ist nur zu verweigern, wenn der Arzt nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet (§ 5). Gegen die Ablehnung einer Eintragung kann der Arzt Beschwerde bei dem Zulassungsausschuß der betreffenden Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (§ 27 Abs. 2, §§ 31, 34 Abs. 1), gegen dessen Ent-

scheidung Berufung bei dem Reichszulassungsausschuß (§ 34 Abs. 2) einlegen. Die bereits bei den Schiedsämtern anhängigen Verfahren gingen auf die Zulassungsausschüsse über (§ 67). Zunächst wurde der Kläger nunmehr, da keiner der Verfassungsgründe von § 5 der neuen Zulassungsordnung auf ihn zutrifft, am 11. Juli 1934 in das Arztrechtregister eingetragen. Seine Beschwerde vom 24. Mai 1934 wurde an den Zulassungsausschuß für den Arztrechtregisterbezirk Berlin abgegeben. Dieser entschied durch Beschluß vom 24. August 1934, daß dem Einspruch des Klägers gegen die Ablehnung seiner Eintragung in das Arztrechtregister nicht stattgegeben werde, und zwar aus folgenden Gründen: Das Arztrechtregister sei für die Eintragung an bestimmte Vorschriften gebunden gewesen. Es habe im vorliegenden Falle die amtliche Stellungnahme des Reichsarbeitsministers zur Grundlage seines Handelns machen und die nachgesuchte Eintragung in das Arztrechtregister ablehnen müssen. Auf Grund der durch die Zulassungsordnung vom 17. Mai 1934 geschaffenen neuen Rechtslage stehe jetzt der Eintragung des Klägers in das Arztrechtregister nichts im Wege, die auch inzwischen erfolgt sei. — Eine Berufung an den Reichszulassungsausschuß hat der Kläger nicht eingelegt.

Die Nichteintragung des Klägers in das Arztrechtregister hatte inzwischen schon nachteilige Folgen für ihn herbeigeführt. Die durch die Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung vom 2. August 1933 gegründete Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, die Beklagte, umfaßt die im Reichsarztrechtregister eingetragenen Ärzte und die zur Behandlung der nach dem Reichsversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten zugelassenen Ärzte (§ 2 der Verordnung; § 3 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands vom 31. Oktober 1933). Nach § 2 dieser Satzung ist sie die allein berufene Vertretung der deutschen Ärzteschaft bei der Regelung der ärztlichen Versorgung nicht bloß in der Sozialversicherung, sondern auch bei den Ersatzklassen. In Erfüllung der ihr damit übertragenen Aufgaben schloß die Beklagte im März 1934 einen Vertrag mit dem Verband kaufmännischer Berufsrentenklassen e. V. (Zertbeilage zu Nr. 13 des Deutschen Arzteblattes vom 31. März 1934), der mit dem 1. April 1934 an die Stelle des schon erwähnten Vertrags trat, den der Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannsbund) früher mit diesen Ersatzklassen abgeschlossen hatte. Der neue Vertrag bestimmte u. a. folgendes:

§ 1. 1. Die KKD. (= Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands) übernimmt zu den Bedingungen dieses Vertrages die ärztliche Versorgung der in den Vertragskassen versicherten Anspruchsberechtigten und ihrer Familienangehörigen. Die Ärzte sind der KKD. gegenüber zur Durchführung der ärztlichen Versorgung nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet . . .

§ 2. 1. Die KKD. bestimmt, welcher Arzt an der von der KKD. übernommenen Verpflichtung beteiligt wird. Sie wird hierbei folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

a) Für die Vertragskassen werden nur die Mitglieder der KKD. tätig, die zur KKD.-Kassenpraxis zugelassen oder zulassungsfähig sind und sich der KKD. gegenüber bereit erklärt haben, sich an der Erfüllung der von der KKD. übernommenen Verpflichtung zu beteiligen.

§ 20. 1. . .

2. Soweit die Bestimmungen des § 2 dieses Vertrages von entsprechenden Bestimmungen des alten Vertrages (d. h. des vom Hartmannbund geschlossenen) einschließlich seiner Ergänzungen abweichen, treten die neuen Bestimmungen nur für solche Ärzte in Kraft, die nach Abschluß dieses Vertrages für die Ersatzklassen neu tätig werden wollen.

Zu dem neuen Vertrag der Beklagten mit den Ersatzklassen erließ der Reichsführer der KKD. am 21. März 1934 eine Anordnung (Deutsches Ärzteblatt S. 336), die er durch Anordnung vom 13. Juni 1934 (das. S. 645) änderte und neu faßte. Nach Nr. 11 dieser Anordnung muß die Bezirksstelle der KKD. die Tätigkeit eines Arztes für Ersatzklassen für beendet erklären:

a) wenn er der KKD. nicht oder nicht mehr angehört;

b) wenn die Voraussetzungen für eine dauernde Entziehung der Zulassung (§ 24 der Zulassungsordnung vom 17. Mai 1934) vorliegen oder eintreten. — Gegen eine solche Beendigungserklärung steht dem betroffenen Arzt nach Nr. 13 der Anordnung innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung Beschwerde mit aufschiebender Wirkung an die KKD. zu, die durch einen dafür eingesetzten Ausschuß endgültig entscheidet.

Auf Grund dieser Anordnung des Reichsführers der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands erklärte deren Bezirksstelle Berlin durch Schreiben vom 29. Juni 1934 die Tätigkeit des Klägers für die Ersatzkassen für beendet, da er der KKD nicht angehöre. Als zweiten Ausschließungsgrund zog sie seine frühere Zugehörigkeit zur Liga für Menschenrechte heran. Das Schreiben wurde dem Kläger nach seiner Angabe durch eingeschriebenen und mit Eilboten bestellten Brief am 1. Juli 1934 zugestellt. Er legte am 10. Juli Beschwerde ein. Diese Beschwerde wies der zuständige Ausschuss der Beklagten durch Entscheidung vom 10. August 1934 zurück, jedoch nur wegen der Nichtzugehörigkeit des Klägers zur Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, ohne daß auf sein Verhältnis zur Liga für Menschenrechte eingegangen wurde. Mit dieser endgültigen Entscheidung des Ausschusses fand die Tätigkeit des Klägers für die Ersatzkassen ihr Ende.

Am 14. Dezember 1934 beantragte der Kläger erneut seine Zulassung zur Kassenpraxis. Der Zulassungsausschuss der Beklagten lehnte diesen Antrag durch Beschluß vom 24. Januar 1935 auf Grund von § 15 Nr. 2 der neuen Zulassungsordnung vom 17. Mai/23. Oktober 1934 wegen der nichtarischen Abstammung der Ehefrau des Klägers ab. Die Beklagte nahm den Kläger dann in die von ihr herausgegebene und den Ersatzkassen mitgeteilte Liste nichtarischer Ärzte auf.

Der Kläger hält seinen Ausschluß von der Tätigkeit für die Ersatzkassen für ungerechtfertigt und verlangt deshalb von der Beklagten Schadenersatz. Er führt aus, daß keiner der beiden Gründe, aus denen er ausgeschlossen worden sei, zutreffe.

1. Seine Nichteintragung im Arztregister sei nur auf ein ihm nicht bekannt gemordenes Büroversehen zurückzuführen und daher rechtlich ohne Bedeutung. Außerdem habe allein die Beklagte selbst seine alsbaldige Eintragung Anfang 1934 verhindert, indem sie im Eintragungsverfahren Einspruch erhob und diesen auf die, wie sie mindestens hätte wissen müssen, unrichtige Behauptung gestützt habe, er habe sich durch seine Zugehörigkeit zur Liga für Menschenrechte kommunistisch betätigt. Sie könne sich deshalb nicht auf die von ihr verschuldete Nichteintragung berufen.

Nach dem neuen Vertrag mit den Ersatzkassen vom März 1934 komme es auch für den Kläger als bereits früher zur Ersatzkassen-

tätigkeit zugelassenen Arzt auf seine Eintragung im Arztregister gar nicht an. Die Beklagte, die in das Vertragsverhältnis des Hartmannbundes mit den Ersatzklassen eingetreten sei, habe in § 20 Abs. 2 des neuen Vertrags für alle Mitglieder des Hartmannbundes vereinbart, daß die neuen Zulassungsbestimmungen, insbesondere also § 2, auf sie keine Anwendung fänden, daß sie vielmehr weiterhin Vertragsärzte blieben, einerlei, ob sie im Arztregister eingetragen seien oder nicht. Die Anordnung des Reichsführers der K.V.D. vom 21. März/13. Juni 1934, die sich nur auf § 2 des Vertrags beziehe, habe dessen § 20 unberührt gelassen. Zu einem Eingreifen in die letztgenannte Vorschrift sei der Reichsführer auch gar nicht befugt gewesen. So könne der Kläger nur nach den Bestimmungen des alten Vertrags, deren Voraussetzungen bei ihm nicht vorlägen, der Ersatzklassentätigkeit verlustig gehen.

2. Er habe zwar kurze Zeit der Liga für Menschenrechte angehört. Das sei aber keine kommunistische Betätigung gewesen, wie auch die Reichsregierung anerkannt habe.

Der Kläger sieht in dem Verhalten der Beklagten und ihrer Organe eine schuldhafte unerlaubte Handlung. Auch erhebt er Vertragsansprüche sowohl auf Grund des alten Vertrags, da die Beklagte in das Vertragsverhältnis des Hartmannbundes mit den Ersatzklassen eingetreten sei, als auch auf Grund des neuen Vertrags, dessen § 20 ein Vertrag zu Gunsten Dritter sei. Er behauptet, falls ihm die Ersatzklassentätigkeit nicht genommen worden wäre, würde er damit monatlich 550 RM. verdient haben. Er verlangt deshalb mit der Klage als Schadensersatz für die Monate September und Oktober 1934 1100 RM. nebst Zinsen. Ferner wendet er sich sowohl gegen seine Aufnahme in die Liste nichtarischer Ärzte, die nicht gerechtfertigt sei, da nicht er, sondern nur seine Ehefrau nicht arisch sei, als auch gegen die Behauptung, daß er sich kommunistisch betätigt habe. Er hat deshalb weiter beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Behauptung zu unterlassen, er sei nicht arisch, allen denjenigen Empfängern, denen sie mitgeteilt habe, daß er nicht arisch sei, die Berichtigung zugehen zu lassen, daß diese Angabe irrig sei, und die Behauptung zu unterlassen, daß er sich kommunistisch betätigt habe.

Die Beklagte hält zunächst den Rechtsweg für unzulässig. Der Kläger verlange eine Nachprüfung des Ausschlußverfahrens. Dieses

sei aber allein Sache ihrer, der Beklagten, Verwaltungsorgane. Durch deren Entscheidung stehe rechtskräftig fest, daß der Kläger zur Ersatzlassentätigkeit nicht berechtigt sei. Das könne gerichtlich nicht nachgeprüft werden.

In zweiter Reihe vertritt die Beklagte den Standpunkt, daß die Tätigkeit des Klägers für die Ersatzlassen mit Recht für beendet erklärt worden sei. Der Kläger sei, da er nicht im Arztregister gestanden habe, auch nicht Mitglied der Beklagten gewesen. Aus diesem Grund habe sein Ausschluß von der Ersatzlassentätigkeit erfolgen müssen. Die vom Kläger beantragte Eintragung in das Arztregister sei von ihr, der Beklagten, nicht schuldhaft hintertrieben worden. Die Eintragung selbst sei bis zum 30. Juni 1934 lediglich Sache des Oberversicherungsamts gewesen, das die Eintragung abgelehnt habe und für diese Entscheidung verantwortlich sei. Auf die Zugehörigkeit des Klägers zur Liga für Menschenrechte habe die Beklagte pflichtgemäß hingewiesen. Daß diese Zugehörigkeit als kommunistische Betätigung anzusehen sei, habe der Reichsarbeitsminister selbst ausgesprochen. Außerdem habe der Kläger gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses vom 24. August 1934 nicht das zulässige Rechtsmittel der Berufung eingelegt.

Die Beklagte bestreitet ferner, daß sie Rechtsnachfolgerin des Hartmannbundes geworden und in seine Beziehungen zu den Ersatzlassen eingetreten sei. Sie habe mit diesen selbständig einen Vertrag abgeschlossen, aus dem der Kläger keine Ansprüche herleiten könne, da der Vertrag nur Rechte und Pflichten zwischen ihr und den Ersatzlassen begründet habe. Der vom Kläger angezogene § 20 des Vertrages beziehe sich nur auf Mitglieder der Beklagten. Die Anordnung des Reichsführers, die Tätigkeit von Nichtmitgliedern bei den Ersatzlassen für beendet zu erklären, halte sich also völlig im Rahmen des Vertrages.

Endlich tritt die Beklagte noch den Unterlassungsansprüchen des Klägers entgegen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat dagegen die Beklagte verurteilt zu unterlassen, den Kläger in den von ihr den Kassen zur Verfügung gestellten Listen als „nicht arischen“ Arzt zu führen, und allen denjenigen Empfängern, denen die Listen von ihr überhandt worden seien, die Berichtigung des Verzeichnisses mitzuteilen. Im übrigen hat es die Berufung des

Klägers zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, soweit er mit seinem Zahlungsanspruch abgewiesen worden ist; im übrigen wurde sie zurückgewiesen.

Gründe:

I. Der Streitwert erreicht die Revisionssumme nicht. Der Zahlungsanspruch beläuft sich nur auf 1100 RM. Auch die vom Kläger geltend gemachten Unterlassungsansprüche, von denen jetzt nur noch der auf Unterlassung der Behauptung, der Kläger habe sich kommunistisch betätigt, in Betracht kommt, sind vermögensrechtlicher Natur. Denn sie stehen im engsten Zusammenhang mit dem vermögensrechtlichen Schadenersatzanspruch des Klägers, den er auf seine Ausschließung von der Tätigkeit für die Erfassungen stützt. Die Durchsetzung dieses Anspruchs sollen die Unterlassungsansprüche vorbereiten und erleichtern. Sie werden also aus vermögensrechtlichen Beziehungen hergeleitet und sind deshalb selbst vermögensrechtlicher Natur (vgl. RGZ. Bd. 144 S. 159 mit Nachweisungen) . . . (Es wird dann dargelegt, daß das Interesse des Klägers an dem allein in die Revisionsinstanz gelangten zweiten Unterlassungsanspruch mit 100 RM. zu bewerten ist, so daß sich ein Streitwert von insgesamt 1200 RM. ergibt.)

II. Wegen des Fehlens der Revisionssumme unterliegt das angefochtene Urteil der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur in den durch § 547 ZPO. gezogenen Grenzen. Für den zunächst zu erörternden Zahlungsanspruch kommt sowohl Nr. 1 als auch Nr. 2 daselbst in Betracht, und zwar Nr. 1, weil das Berufungsgericht in weitem Umfang die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint hat, Nr. 2, soweit der Kläger hier seinen Schadenersatzanspruch neben anderen Rechtsgründen auch auf § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. stützt.

Der Kläger verlangt Zahlung von 1100 RM. als Schadenersatz sowohl wegen unerlaubter Handlung als auch wegen Vertragsverletzung.

1. Der Kläger hat in den Vorinstanzen seinen Schadenersatzanspruch in erster Reihe aus den §§ 823, 826 BGB. hergeleitet. Insofern hat das Berufungsgericht ihn für sachlich unbegründet erklärt. Dagegen kann der Kläger nach dem bereits Gesagten in der Revisionsinstanz wegen Fehlens der Revisionssumme nicht anhehen . . .

Der vom Kläger auf § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. gestützte Schadenersatzanspruch könnte nach § 547 Nr. 2 ZPO. trotz Fehlens der Revisionssumme in dieser Instanz sachlich geprüft werden. Das Berufungsgericht hat jedoch diesen Anspruch wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. So beschränkt sich die Nachprüfung des angefochtenen Urteils hierauf. Sie ergibt, daß der Standpunkt des Berufungsgerichts nicht zu billigen ist.

Zutreffend ist allerdings der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts: Das Verhältnis der verklagten Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zu den Kassenärzten ist öffentlich-rechtlicher Natur, so daß die Maßnahmen, die sie diesen gegenüber wegen ihrer Zulassung zur Kassenpraxis trifft — auch schon die Eintragung in das Arztregister gehört hierzu — für die Gerichte bindend sind. Daß den Gerichten insoweit eine Nachprüfung der Entscheidungen der Beklagten und der Maßnahmen ihrer Organe versagt ist, ergibt sich aus der Stellung, welche die Verordnung über die Kassenärztliche Vereinigung vom 2. August 1933 in Verbindung mit der auf Grund ihrer §§ 8 bis 10 mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erlassenen Satzung vom 31. Oktober 1933 der Beklagten gibt.

Die jetzt verklagte Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Satz 1 der Satzung). Sie untersteht der Aufsicht des Reichs, welche der Arbeitsminister ausübt (§ 1 Abs. 3 der Verordnung, § 1 Satz 3 der Satzung). Die im Reichsarztregister eingetragenen Ärzte und die Ärzte, die zur Behandlung der nach dem Reichsversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten zugelassen sind, gehören der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands kraft Gesetzes an (§ 2 Satz 1 der Verordnung, § 3 Abs. 1 der Satzung). Es besteht insoweit Zwangsmitgliedschaft, wenn auch die Eintragung in das Reichsarztregister eines besonderen Antrags des Arztes bedarf und insofern von seinem freien Willen abhängt. Neben den bezeichneten Gruppen von Ärzten können auch andere Ärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands beitreten (§ 2 Satz 2 der Verordnung, § 3 Abs. 2 der Satzung), was jedoch für ihr Wesen ohne ausschlaggebende Bedeutung ist. Die Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, die § 2 der Satzung im einzelnen auführt, sind öffentliche Aufgaben. Nach früherer Auffassung waren die Beziehungen der Kassenärzte zu den Krankenkassen und deren Mitgliedern allerdings bürgerlich-

rechtlicher Natur. Allmählich drangen jedoch öffentlich-rechtliche Gedanken in dieses Rechtsgebiet ein, und der Umbruch von 1933 brachte dann die folgerichtige Ausgestaltung des Kassenarztesrechtes als öffentliches Recht. Den Kassenärzten ist die Gesundheit des größten Teils der deutschen Volksgenossen anvertraut. In ihrer Hand liegt die Bewahrung, Festigung und Förderung deutscher Volkskraft. Die Kassenpflege, diese Grundforderung des heutigen nationalsozialistischen Gemeinwesens, läßt sich ohne ihre Mitwirkung nicht durchführen. So gehörte es zu den vordringlichen Aufgaben des neuen Staates, eine Ordnung der Rechtsverhältnisse der Kassenärzte zu treffen, die diese bedeutamen öffentlichen Belange wahrte. Das erste Stück der Neuordnung bildete die Schaffung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, der dann weitere Vorschriften, insbesondere die neue Zulassungsordnung vom 17. Mai/23. Oktober 1934, gefolgt sind.

Die Hauptaufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands besteht darin, daß sie allein die deutsche Ärzteschaft vertritt bei der Regelung der ärztlichen Versorgung in der Sozialversicherung, bei den Ersatzkassen, in der Reichsversorgung und im Freiwilligen Arbeitsdienst (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Sie mag diese Aufgaben auch durch den Abschluß bürgerlich-rechtlicher Verträge erfüllen, wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob die allgemeinen Verträge, die sie für die Ärzteschaft mit den Leistungspflichtigen schließt (§ 2 Abs. 2 der Satzung), bürgerlich-rechtlicher Natur sind. Die Beziehungen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zu den ihr angehörenden Ärzten sind jedenfalls ausschließlich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aufgebaut. Der Kassenärztlichen Vereinigung stehen ihren Mitgliedern gegenüber Befugnisse zu, die sich nicht im Rahmen des bürgerlichen Vereinsrechts halten, sondern die sich nur als aus der Staatsgewalt abgeleitete erklären lassen. Schon die der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands übertragene Vertretung der Ärzteschaft den Krankenkassen (§ 2 Abs. 1 der Satzung), den Gemeinden und den Fürsorgeverbänden (Abs. 3 das.) gegenüber beweist ihre überragende Stellung. Ihre Überordnung kommt aber auch im Verhältnis zu den einzelnen Ärzten unmittelbar zur Geltung. Diese sind der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (§ 8 Abs. 1 der Satzung). Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands kann zur Erfüllung der

von ihr eingegangenen Beziehungen Ärzte auch ohne deren Bereitschaftserklärung, also gegen ihren Willen, zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben anhalten (§ 2 Abs. 4 daf.). Erfüllt ein Arzt die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise, so kann sie ihn sogar, wie das die Satzung in § 8 Abs. 2 flg. näher regelt, disziplinarisch maßregeln. Zu den Pflichten der Ärzte als Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gehört insbesondere, daß sie den Anordnungen und Bestimmungen nachkommen, welche die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands für die Durchführung der ärztlichen Versorgung und der eingegangenen Beziehungen trifft (§ 2 Abs. 5 Satz 1 der Satzung). Auch die Regelung der Zulassung der Ärzte zur ärztlichen Versorgung in der Sozialversicherung usw. und der Beendigung der Zulassung fällt in diesen Bereich (Satz 2 daf.). Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands nimmt damit ebenfalls ihr übertragene öffentliche Gewalt wahr.

Die Ausübung öffentlicher Gewalt kann grundsätzlich nicht den Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits bilden. Das gilt nicht bloß für Reich, Staat und Gemeinden, sondern auch für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen öffentliche Gewalt zur Ausübung übertragen worden ist. So muß dem Berufungsgericht darin beigetreten werden, daß die Maßnahmen, welche die Beklagte auf dem Gebiet der ärztlichen Versorgung in der Sozialversicherung usw., insbesondere auch wegen der Zulassung von Ärzten zu dieser Versorgung trifft, der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen sind. Eine Vorbedingung der Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit ist die Eintragung in das Arztregister. Auch die Mitwirkung der Beklagten hierbei trägt öffentlich-rechtlichen Charakter und unterliegt nicht der Aufhebung im ordentlichen Rechtswege.

Daraus folgt im vorliegenden Fall zunächst, daß nicht in Frage gestellt werden kann die Ablehnung der Eintragung des Klägers in das Arztregister durch den auf seine Beschwerde ergangenen Beschluß des Zulassungsausschusses vom 24. August 1934. Der auf Grund der neuen Zulassungsordnung ergangene ablehnende Beschluß des Zulassungsausschusses vom 24. Januar 1935 kommt, wie in diesem Zusammenhang bemerkt werden mag, für den sich nur auf einen früheren Zeitraum erstreckenden Klagenanspruch nicht in Betracht.

Aber auch soweit das Eintragungsverfahren nach der alten Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1931 noch beim Oberversicherungsamt schwebte, konnte sich die Beklagte daran nur auf Grund der ihr nach ihrer Satzung zustehenden Befugnis zur Regelung der ärztlichen Versorgung in der Sozialversicherung usw. beteiligen. Ihre Mitteilung an das Oberversicherungsamt, der Kläger habe der Liga für Menschenrechte angehört und sich dadurch kommunistisch betätigt, ist daher ebenfalls als Ausübung öffentlicher Gewalt mit den sich daraus für die gerichtliche Nachprüfung ergebenden Folgen anzuerkennen. Das Gleiche gilt von der Ausschließung des Klägers von der Tätigkeit für die Ersatzkassen. Die Satzung der Beklagten hat ihr in Ausführung von § 9 der Verordnung vom 2. August 1933 neben der Regelung der ärztlichen Versorgung in der Sozialversicherung auch die bei den Ersatzkassen übertragen (§ 2 Abs. 1 b). Dieser Teil der Tätigkeit der Beklagten hat damit ebenfalls öffentlich-rechtlichen Charakter gewonnen und ist von der die Sozialversicherung im engeren Sinne betreffenden nicht zu trennen. Die Anordnung des Reichsführers der Beklagten vom 21. März/13. Juni 1934 zu § 2 des Ersatzkassenvertrages vom März 1934 ist daher ebenso bindend wie die dementsprechend gegen den Kläger getroffene Entscheidung, daß seine Tätigkeit für die Ersatzkassen beendet sei. Der Kläger kann also weder gegen die Entschließung der Bezirksstelle Groß-Berlin vom 29. Juni 1934 noch gegen die Beschwerdeentscheidung des Ausschusses der Beklagten vom 10. August 1934 im Rechtsweg angehen.

Unmittelbar tut der Kläger das freilich auch nicht, sondern er verlangt Schadensersatz wegen der darin liegenden schuldhaften Amtspflichtverletzung. Eine solche Klage auf Schadensersatz in Geld ist trotz der Verbindlichkeit der von der Beklagten getroffenen Entscheidungen an sich durchaus zulässig. Gerade weil die Beklagte öffentliche Gewalt ausübt, muß sie nach Art. 131 WeimVerf. Schadensersatz leisten, wenn die von ihr damit betrauten Personen, die dann im Sinne des Haftungsrechts Beamte sind, schuldhaft Amtspflichtverletzungen den beteiligten Ärzten gegenüber begehen. Daß die Beobachtung der Zulassungsvorschriften wie auch der einschlägigen Bestimmungen der von der Beklagten für die Ärzteschaft geschlossenen Gesamtverträge zu den Amtspflichten den einzelnen Ärzten gegenüber gehört, ist nicht zu bezweifeln.

Gleichwohl bedarf die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs für den Schadensersatzanspruch des Klägers aus unerlaubter Handlung noch näherer Prüfung. Denn wenn mit einer auf Schadensersatz gerichteten Klage in Wirklichkeit nur der Versuch gemacht wird, die Rechtmäßigkeit von bindenden Verwaltungsmaßnahmen durch die ordentlichen Gerichte nachprüfen zu lassen, so ist ein sachliches Eingehen auf eine solche Klage abzulehnen; sie muß wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen werden. Das Berufungsgericht, das diesen Zweifelspunkt richtig erkannt hat, ist zu folgender Lösung gelangt: Bei einem verwaltungsrechtlichen Verfahren könne im allgemeinen nur dann eine Amtspflichtverletzung, wegen derer im ordentlichen Rechtsweg Ersatz verlangt werden könne, vorliegen: a) wenn die Behörde außerhalb ihrer möglichen Zuständigkeit gehandelt habe, oder b) wenn ein besonders geordnetes Rechtsschutzverfahren fehle. Liege keine dieser beiden Voraussetzungen vor, dann werde man in der Regel annehmen können, daß die Aufmachung des Anspruchs als Schadensersatzforderung wegen unerlaubter Handlung nur das Mittel sei, um in unzulässiger Weise den an sich verschlossenen Rechtsweg zu erzwingen. In solchem Falle sei das Gericht nicht befugt, in die öffentlich-rechtlichen Befugnisse einer öffentlichen Behörde einzugreifen. — Dem ist insoweit zuzustimmen, als bei fahrlässiger Zuständigkeitsüberschreitung eine Amtspflichtverletzung vorliegt, die einen im Rechtsweg verfolgbaren Schadensersatzanspruch zu erzeugen vermag. Doch kommt diese Möglichkeit im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Dagegen kann die zweite Abgrenzung (zu b) nicht gebilligt werden. Es ist nicht richtig, daß gegenüber einer Verwaltungsmaßnahme stets ein geordnetes Rechtsschutzverfahren gegeben sein muß. Auf weiten Gebieten der Verwaltung ist nur die einfache Verwaltungsaufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte Dienststelle zulässig und fehlt es an einem eigentlichen verwaltungsgerichtlichen oder ihm gleichgearteten Verfahren. Daß in allen solchen Fällen die Nachprüfung der ordentlichen Gerichte eintreten müßte, traf schon nach früherem Recht nicht zu (RGZ. Bb. 102 S. 249) und ist mit den heutigen rechtlichen Anschauungen über das Verhältnis von Rechtspflege und Verwaltung erst recht nicht vereinbar. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (in RGZ. Bb. 103 S. 134 mit Nachweisungen; aus neuerer Zeit z. B. Bb. 143 S. 87/88 und Bb. 144 S. 254/255) kommt es

vielmehr auf folgendes an: Soll der Rechtsweg zulässig sein, so müssen bestimmte greifbare Behauptungen aufgestellt werden, die den Tatbestand der unerlaubten Handlung ergeben, auf die sich die Klage stützt. Das tatsächliche Vorbringen des Klägers muß mindestens die Möglichkeit erkennen lassen, daß eine Verantwortlichkeit der öffentlichen Körperschaft nach Art. 131 WeimVerf. besteht. Dazu genügt nicht, daß geltend gemacht wird, die beanstandete Verwaltungsmaßnahme verstoße objektiv gegen das Recht. Es muß auch näher dargelegt werden, daß und worin der betreffende Beamte schuldhaft gehandelt habe. Prüft man unter diesen Gesichtspunkten das Vorbringen des Klägers, so muß für den vorliegenden Fall der Rechtsweg allerdings als zulässig anerkannt werden.

Der Kläger, der selbst Arier ist, behauptet, das Verfahren der Beklagten gegen ihn stütze sich allein auf seine 1914 erfolgte Eheschließung mit einer Jüdin. Wäre das richtig, so würde den Organen der Beklagten der Vorwurf schuldhafter Amtspflichtverletzung nicht erspart werden können. Denn nach dem neuen kassenärztlichen Recht ist zwar dem mit einem Ehegatten nichtarischer Abstammung verheirateten Arzt die Zulassung zur Tätigkeit bei den Krankenkassen zu versagen (nach Art. IV der Verordnung über die Zulassung von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 20. November 1933, RGBI. I S. 983, zunächst nur in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern, nach § 15 Nr. 2 der neuen Zulassungsordnung vom 17. Mai/23. Oktober 1934 allgemein). Bereits zugelassene nichtarisch verheiratete Kassenärzte sind aber in der Kassenpraxis belassen worden. Nur wenn sich Kassenärzte nach dem 1. Juli 1933 nichtarisch verheiratet haben oder verheirateten, ist die dauernde Entziehung ihrer Zulassung zu beschließen (§ 24 Nr. 2 der neuen Zulassungsordnung). Diese Regelung ist zunächst unmittelbar nur für die Zulassung bei den Kassen der Reichsversicherungsordnung getroffen worden. Bei der Verknüpfung, die nach § 2 Abs. 1a des von der Beklagten mit den Ersatzkassen geschlossenen Vertrags zwischen der Tätigkeit für die Ersatzkassen und der Zulassung zur Praxis für die Kassen der Reichsversicherungsordnung besteht — letztere oder wenigstens die Zulassungsfähigkeit ist Voraussetzung für erstere — muß für die Ersatzkassenpraxis das Gleiche gelten. Schon für die Ersatzkassen tätige Ärzte können trotz früherer nichtarischer Verheiratung aus dieser Tätigkeit nicht ent-

fernt werden. Daß an die gesetzlich getroffene Lösung der Nichtarierfrage auf dem Gebiete des Kassenarztrechtess gerade auch die Beklagte und ihre Organe gebunden sind, bedarf keiner Ausführung.

Nun hat die Beklagte den Kläger allerdings nicht wegen seiner nichtarischen Verheiratung, sondern deshalb von der Ersatzkassentätigkeit ausgeschlossen, weil er nicht im Arztregister eingetragen und daher nicht ihr Mitglied sei. Der ursprünglich geltend gemachte zweite Grund, seine kommunistische Betätigung als Mitglied der Liga für Menschenrechte, ist in der endgültigen Beschwerdeentscheidung nicht mehr herangezogen worden und kann daher in diesem Zusammenhang zunächst außer Betracht bleiben. Der Kläger macht indessen geltend, seine Nichteintragung in das Arztregister habe keinen rechtsgenügenden Grund für die Beendigung seiner Ersatzkassentätigkeit gebildet; die Beklagte habe sie nur vorgeschoben, um ihre Handlungsweise äußerlich zu rechtfertigen. Im einzelnen hat er hierzu behauptet: Seine im Jahre 1923 vorgenommene Eintragung in das Arztregister von Groß-Berlin sei im Jahre 1928 ohne Rechtsgrund und ohne sein Wissen gelöscht worden. Sie habe daher rechtlich als fortbestehend gelten müssen, so daß er ohne weiteres Mitglied der Beklagten geworden sei, die ihn zunächst auch selbst als solches behandelt habe. Der von ihm betriebenen Wiedereintragung habe sie schuldhaft Hindernisse bereitet, indem sie ihm ohne Grund kommunistische Betätigung vorgeworfen habe. Nachdem sie so seine als halbdige Wiedereintragung hintertrieben habe, habe sie am Tage vor dem Inkrafttreten der neuen Zulassungsordnung, deren § 5 seine sofortige Eintragung ermöglichte, seinen Ausschluß von der Ersatzkassentätigkeit ausgesprochen, ersichtlich, um ihn im letzten Augenblick an der Ausnützung der neuen, günstigeren Rechtslage zu hindern. Bei der Beschwerdeentscheidung vom 10. August 1934 habe die inzwischen erfolgte Eintragung berücksichtigt und die Beendigungserklärung der Bezirksstelle aufgehoben werden müssen. Ebenso hätte der Zulassungsausschuß in seiner Beschwerdeentscheidung vom 24. August 1934 die Ablehnung der Eintragung des Klägers durch das Oberversicherungsamt aufheben müssen. Überhaupt habe § 2 des Ersatzkassenvertrags vom März 1934 und die dazu ergangene Anordnung des Reichsführers vom 21. März/13. Juni 1934 nach seinem § 20 auf ihn keine Anwendung finden dürfen. Alle diese Rechts-

verstöße seien, so ist das Vorbringen des Klägers im ganzen ersichtlich zu verstehen, allein aus dem Bestreben der Beklagten zu erklären, ihn wegen seiner nichttarischen Verheiratung aus der Ersatzkassentätigkeit herauszubringen. Das sei nicht statthaft gewesen.

Nach diesen Behauptungen des Klägers ist allerdings die Möglichkeit gegeben, daß die Organe der Beklagten schuldhaft Amtspflichtverletzungen dem Kläger gegenüber begangen haben. Sie haben ihm danach nicht bloß schuldhaft Hindernisse in den Weg gelegt, damit er die für ihn so wichtige Eintragung (oder Wieder-eintragung) in das Arztregister, die sonst hätte erfolgen müssen, nicht erlange. Sie haben auch darüber hinaus, um ein nach dem geltenden Recht nicht erlaubtes Ziel — die Ausschließung des Klägers von der kassenärztlichen Tätigkeit wegen seiner schon im Jahre 1914 erfolgten nichttarischen Verheiratung — zu erreichen, formell bestehende Befugnisse ohne wirkliche sachliche Berechtigung ausgenutzt und sie dadurch mißbraucht. Das Vorbringen des Klägers ist somit bestimmt und greifbar genug, um für seine Klage den Rechtsweg zu eröffnen. Bisher ist es freilich, der gegenwärtigen Prozeßklage entsprechend, nur als richtig unterstellt worden. Ob es wirklich zutrifft, muß der Richter prüfen. Allerdings hat das Berufungsgericht in dieser Hinsicht schon einige Behauptungen des Klägers hervorgehoben und für unrichtig erklärt. Indessen hat es den auf § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. begründeten Klagenanspruch in erster Reihe wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Seine sachlichen Ausführungen zu diesem Anspruch müssen deshalb als nicht geschrieben gelten, ganz abgesehen davon, daß sie nicht erschöpfend sind, übrigens wohl auch nicht sein sollen. Sonach ist die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz geboten, soweit der Zahlungsanspruch des Klägers abgewiesen worden ist.

2. Seinen vertraglichen Schadenersatzanspruch stützt der Kläger zunächst auf den alten Vertrag, den der Hartmannbund mit den Ersatzkassen geschlossen hatte. Er meint, die Beklagte hafte ihm daraus als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Vertragspartei, des Hartmannbundes. Das Berufungsgericht hat diese Rechtsnachfolgerschaft verneint, hat also den so begründeten Schadenersatzanspruch des Klägers nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern als rechtlich unbegründet abgelehnt. Wegen Fehlens der Revisions-

summe kann, wie sich aus dem bereits Gefagten ergibt, diese Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht nachgeprüft werden.

Die hauptsächlich vertragliche Grundlage für seinen Schadenersatzanspruch sieht der Kläger denn auch in dem Vertrag, den die Beklagte selbst im März 1934 mit den Erstaßkassen abgeschlossen hat. Nach dessen § 2 Abs. 1a sollen zwar für die Vertragskassen nur die Mitglieder der KKD. tätig werden. Indessen bestimmt § 20, daß, soweit die Bestimmungen des § 2 des neuen Vertrags von den entsprechenden Bestimmungen des alten Vertrags (d. h. des vom Hartmannbund geschlossenen) abweichen, die neuen Bestimmungen nur für solche Ärzte in Kraft treten sollen, die nach Abschluß des (neuen) Vertrags für die Erstaßkassen neu tätig werden wollen. Der Kläger bezieht diesen Vorbehalt des § 20 auch auf das in § 2 enthaltene Erfordernis der Mitgliedschaft zur KKD. und behauptet deshalb, seine Ausschließung von der Tätigkeit für die Erstaßkassen mit der Begründung, daß er nicht Mitglied der KKD. gewesen sei, verstoße gegen den Vertrag.

Die Vorinstanz meint, der Berufung des Klägers auf § 20 des Vertrags stehe gleichfalls die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen. Sie hat den Anspruch aber auch noch sachlich geprüft und ihn für unbegründet erklärt. Diese Urteilsbegründung ist in sich widerspruchsvoll. Denn ein Anspruch, für den der Rechtsweg nicht offen steht, unterliegt überhaupt nicht der Prüfung durch die ordentlichen Gerichte. Außerdem läßt eine Klageabweisung aus prozessrechtlichen und zugleich aus sachlich-rechtlichen Gründen die Tragweite der Rechtskraft der Entscheidung ungewiß. Gleichwohl zwingt dieser Fehler des Berufungsurteils nicht ebenfalls zu seiner Aufhebung, da das Berufungsgericht mit Recht die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint hat. Seine sachlichen Ausführungen zu diesem Punkte haben jedoch, wie das oben bereits für einen anderen Teil seiner Urteilsbegründung gesagt worden ist, als ungeschrieben zu gelten.

Schon unter 1 ist näher dargelegt worden, daß die Rechtsbeziehungen der Beklagten zu den ihr angehörenden Krankenkassenärzten öffentlich-rechtlich sind. Sie übt insbesondere auch bei der Zulassung und der Entziehung der Zulassung von Ärzten zur Krankenkassentätigkeit öffentlich-rechtliche Befugnisse aus. Und zwar gilt das sowohl für die Kassen der Reichsversicherungsordnung als auch

für die Erfaßkassen. Der Vertrag der Beklagten mit den Erfaßkassen hat daran nichts geändert, wobei auch hier dahingestellt bleiben kann, ob dieser Vertrag ganz oder teilweise bürgerlich-rechtlichen Charakter besitzt. Denn nach seinem § 1 Abs. 1 Satz 1 übernimmt nur die RVD zu den Bedingungen des Vertrags die ärztliche Versorgung der in den Vertragskassen versicherten Anspruchsberechtigten und ihrer Familienangehörigen. Sie allein bestimmt nach § 2 Abs. 1, welcher Arzt an der Erfüllung dieser von ihr übernommenen Verpflichtung beteiligt wird, wenn sie auch verspricht, d. h. den Erfaßkassen verspricht, dabei gewisse, im Vertrag näher festgelegte Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Ärzte sind nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags nur der RVD gegenüber zur Durchführung der ärztlichen Versorgung nach Maßgabe des Vertrags verpflichtet. Diese Verpflichtung, die durch einen Vertrag zwischen der Beklagten und den Erfaßkassen rechtlich überhaupt nicht begründet werden könnte, ist die den Ärzten in der Satzung der Beklagten auferlegte öffentlich-rechtliche Pflicht (§ 8 Abs. 1, § 2 Abs. 4). Ob ihr ein Recht der Mitglieder der Beklagten gegenübersteht, bei Erfüllung der gesetzlichen und der in dem Erfaßkassenvertrag aufgestellten Erfordernisse an der kassenärztlichen Tätigkeit beteiligt zu werden, kann hier dahingestellt bleiben, da auch dieses Recht kein privates, sondern ein öffentliches sein würde, also gleichfalls nicht im Rechtsweg verfolgt werden könnte. Seine Verletzung möchte zu Schadenersatzansprüchen auf Grund von Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB. führen können, worauf schon unter 1 hingewiesen worden ist. Im Rechtsweg verfolgbare privatrechtliche Ansprüche aus Vertragsverletzung kommen auch dann nicht in Frage.

Zum Vergleich mag auf die Stellung hingewiesen werden, die den zur Tätigkeit bei den Kassen der Reichsversicherungsordnung zugelassenen Ärzten nach der neuen Zulassungsordnung vom 17. Mai/23. Oktober 1934 zukommt. Diese bezeichnet in § 1c die Zulassung als die Berechtigung und Verpflichtung eines Arztes gegenüber der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung. Berechtigung und Verpflichtung sind hier unzweifelhaft rein öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. Heinemann Kassenarztrecht 3. Aufl. S. 104/105). Die Rechtsstellung der Ärzte, welche die Mitglieder der Erfaßkassen ärztlich versorgen, ist in dieser Hinsicht keine andere.

Die Annahme der Unzulässigkeit des Rechtswegs für den Vertragsanspruch des Klägers entspricht auch allein der neueren Gesetzgebung, welche die Verhältnisse der Ersatzklassen immer mehr denen der Klassen der Reichsversicherungsordnung angeglichen und sie deshalb der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte entzogen hat. Abschnitt II Art. 3 § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) bestimmt, daß die Ersatzklassen der Aufsicht und Rechtsprechung der Sozialversicherungsbehörden unterstellt werden. Ob sich diese Vorschrift unmittelbar auf derartige Ansprüche bezieht, wie sie der Kläger aus dem Ersatzklassenvertrage vom März 1934 gegen die Beklagte herleitet, mag zweifelhaft sein. Jedenfalls wäre es mit der in ihr zum Ausdruck gelangten grundsätzlichen Auffassung des Gesetzgebers unvereinbar, wenn man für den vom Kläger erhobenen Vertragsanspruch den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eröffnete. Zum mindesten bestätigt demnach die genannte Bestimmung das schon aus anderen Erwägungen gewonnene Ergebnis. Daß Art. 3 § 4 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. erst am 1. April 1936, also nach Erlass des Berufungsurteils, in volle Wirksamkeit getreten ist (vgl. Art. 4 § 14, Art. 5 § 17 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung [Ersatzklassen der Krankenversicherung] vom 24. Dezember 1935, RGBl. I S. 1537), schließt seine Berücksichtigung in der Revisionsinstanz, soweit es sich um die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs handelt, nicht aus (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 162; Warnspr. 1926 Nr. 167).

Die von der Revision begehrte sachliche Nachprüfung des Vertragsanspruchs ist demnach wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht möglich.

III. Der außer dem Zahlungsanspruch allein noch in die Revisionsinstanz gediehene Unterlassungsanspruch — der Anspruch auf Unterlassung der Behauptung, der Kläger habe sich kommunistisch betätigt — kann als vermögensrechtlicher Anspruch wegen Fehlens der Revisionssumme ebenfalls nur unter dem Gesichtspunkt von Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB. geprüft werden. Indessen scheidet er schon an der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Das Berufungsgericht hat den Rechtsweg für gegeben erachtet, anscheinend unter dem Gesichtspunkt, daß dem Kläger zu seinem Schutz kein Verwaltungsverfahren zu Gebote stehe. Daß das Fehlen eines solchen Verwaltungsrecht-

lichen Verfahrens den Rechtsweg indessen nicht zu eröffnen vermag, ist bereits dargelegt worden. Ausgeschlossen wird der Rechtsweg im vorliegenden Fall schon durch den Gegenstand der Unterlassungsklage. Sie fordert, daß der Beklagten die Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit in gewisser Richtung verboten werde. Zu solchen Eingriffen in die Befugnis der Verwaltung sind die Gerichte nicht befugt, auch nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Amtshaftung, aus dem überhaupt nur Schadensersatzansprüche in Geld hergeleitet werden können. Zur näheren Begründung dieser Sätze braucht nur auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 31. Januar 1936 III 221/35, abgedr. *RGZ.* Bd. 150 S. 140, verwiesen zu werden. Ebenso wie dort für die Klage gegen einen Beamten auf Unterlassung einer Amtshandlung die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint worden ist, muß der Rechtsweg auch für eine Klage gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, wie es die Beklagte ist, versagt werden, wenn die Klage darauf abzielt, sie zu einem amtlichen Tun oder Unterlassen zu verurteilen.

Der jetzt noch streitige Unterlassungsanspruch ist also vom Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht abgewiesen worden. Insofern muß die Revision des Klägers zurückgewiesen werden. Sie hat nur wegen des Zahlungsanspruchs Erfolg.